

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2008

über die Berichtigung der Richtlinie 2007/5/EG zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Captan, Folpet, Formetanat und Methiocarb

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 5583)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/782/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

In der Spalte „Reinheit“ der Captan betreffenden Zeile 151 im Anhang der Richtlinie 2007/5/EG erhält der dritte Gedankenstrich „Tetrachlorkohlenstoff: höchstens 0,01 g/kg“ folgende Fassung: „Tetrachlorkohlenstoff: höchstens 0,1 g/kg“.

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich,

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) Die Richtlinie 2007/5/EG der Kommission⁽²⁾ enthält im Anhang einen Fehler, der zu berichtigen ist, nämlich einen falschen Wert für den Höchstgehalt einer Verunreinigung von Captan.

(2) Diese Berichtigung muss ab dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2007/5/EG gelten. Die Rückwirkung beeinträchtigt nicht die Rechte Einzelner.

Brüssel, den 7. Oktober 2008

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2007, S. 11.